

Informationsblatt: Rechte und Pflichten



Wenn Sie in Tirol Mindestsicherung beziehen, haben sie eine Reihe von Rechten, aber auch eine Reihe von Pflichten. **Halten Sie diese Verpflichtungen nicht ein, machen Sie sich strafbar!** Außerdem werden zu Unrecht bezogene Leistungen rückgefordert oder von der künftigen Mindestsicherung einbehalten.

Beachten Sie daher bitte unbedingt die nachstehenden Informationen!

1. Arbeitsfähige Personen sind verpflichtet, sich intensiv um Arbeit zu bemühen. Die intensiven Arbeitsbemühungen müssen dem Sozialamt nachgewiesen werden. Bei mangelhaften Arbeitsbemühungen ist die Mindestsicherung ebenfalls zu kürzen.
2. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind verpflichtet, die deutsche Sprache bis zur Niveaustufe A2 zu erlernen. Das Sozialamt wird Ihnen eine Frist vorschreiben, bis wann die vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abzulegen sind. Bestehen Sie die Prüfungen nicht, ist die Mindestsicherung zu kürzen.
3. Wenn Sie einen Antrag auf Mindestsicherung stellen, muss dieser für die Bearbeitung vollständig sein. Im Wesentlichen werden folgende Unterlagen von allen Haushaltsangehörigen benötigt:
Einkommen: Lohn/Gehalt, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt, Pension, Krankengeld, Rehabilitationsgeld etc.
Ausgaben: Mietvertrag, aktuelle Mietvorschreibung, Betriebskosten, Heizkosten, Unterhaltszahlungen etc.
Vermögen und Eigentum: Auto, Wohnung, Haus, Sparbuch, Bausparvertrag, Lebens- und Pensionsversicherung etc.
Sonstiges: Lichtbildausweis, Aufenthaltsbewilligung, Kontoumsatzliste der letzten 3 Monate mit Saldo, Finanzübersicht der Bank, Nachweis der Arbeitseinschränkungen oder -unfähigkeit, Nachweis Grad der Behinderung.
4. Wenn sich Ihre Lebensumstände ändern, haben Sie diese Änderungen dem Sozialamt spätestens innerhalb zwei Wochen bekannt zu geben.
5. Sie müssen dem Sozialamt jeden beabsichtigten Auslandsaufenthalt vor Antritt der Reise bekanntgeben. Wenn Sie sich länger als zwei Wochen im Ausland aufhalten, steht keine Mindestsicherung zu. Außerdem müssen Sie melden, wenn sie stationär in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus) aufgenommen werden.
6. Wenn Sie alleinerziehend sind, müssen sie vom Kindesvater/Kindesmutter Unterhalt verlangen (z.B. Unterhaltsklage bei Gericht einbringen)
7. Damit Schreiben des Sozialamtes an Sie zugestellt werden können, bringen sie ihren Namen an der Haustüre sowie am Postkasten an.
8. Abgeschlossene Verträge (z. B. ein Mietvertrag) sind einzuhalten. Wenn Sie beispielsweise eine Wohnung vor Beendigung des Mietvertrages verlassen oder aufgeben, kann Ihnen vom Sozialamt keine andere Wohnung mehr angemietet werden.
9. Sie müssen beim Auszug aus einer Wohnung die vom Sozialamt bezahlte Kautions dem Sozialamt ersetzen. Ansonsten wird dieser Betrag von der laufenden Mindestsicherung einbehalten bzw. kann keine neue Wohnung vom Sozialamt angemietet werden.
10. Stellen sie den Antrag auf Weitergewährung der Mindestsicherung mindestens 4 Wochen vor Ablauf der zuletzt gewährten Mindestsicherung.

Referat für Soziales

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort und Datum

Unterschrift